

Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Justiz

Vorbemerkung:

Soweit die Bestimmungen nicht eigens erwähnt sind, wird den vorgeschlagenen Regelungen zugestimmt.

Artikel 1 Änderung der Zivilprozessordnung

Zu Nr. 5 (§ 159 Abs.1 Satz2 ZPO)

Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt, da sie kontraproduktiv ist. Die Begründung des Entwurfs führt zu Recht an, dass der Zivilrichter in der weit überwiegenden Zahl der Fälle das Protokoll selbst auf Tonträger aufnimmt. Diese tatsächliche Situation wird der Personalsituation in der Justiz durch Anpassung des Verhaltens der Richter gerecht, bei bestehender Gesetzeslage. Ein Änderungsbedarf ist daher nicht erkennbar. Die vorgeschlagene Änderung bestätigt nicht die gegenwärtige Situation, sondern eröffnet der Justizverwaltung die Entscheidung, ob eine Protokollführung stattfindet oder nicht. Die vorgeschlagene Änderung beraubt nämlich die Zivilrichter der Möglichkeit, in den Fällen, in denen die Hinzuziehung eines Protokollführers sinnvoll und erforderlich ist, auf dieser Möglichkeit auch zu bestehen. Auch die Begründung des Gesetzentwurfes geht davon aus, dass hierfür eine Notwendigkeit bestehen kann. Nach den Erfahrungen der Praxis ist aber davon auszugehen, dass die Justizverwaltungen mit der vorgeschlagenen Gesetzesregelung in Rücken, den Zivilrichtern keine Protokollführer mehr zur Verfügung stellen. Die bisher vorhandene Einflussmöglichkeit der Richter wäre aufgehoben. Die vorgeschlagene Änderung beschreibt daher nicht den gegenwärtigen Zustand, der nach der Begründung auch nicht verändert werden sollte, sondern verlagert die Entscheidungskompetenz von den Richtern auf die Justizverwaltung mit den beschriebenen Folgen.

Zu Nr. 13 (§ 374 neu ZPO)

Die vorgeschlagene Regelung erscheint wenig sinnvoll und nicht ergiebig. Sie ist lediglich geeignet unnötige Auseinandersetzungen über die Verwertbarkeit der Niederschriften zu erzeugen. Bereits die Begründung des Entwurfs geht davon aus, dass die Verwertung einer Niederschrift nur dann möglich ist, „ wenn die persönliche Glaubwürdigkeit des Zeugen außer Frage steht und seine Aussage so klar und widerspruchsfrei ist, dass sich der Richter zu Nachfragen nicht veranlasst sieht.“ In diesen Fällen hat sich in der Praxis auch bisher kein Problem ergeben, die Niederschrift über die Aussage eines

Zeugen zu verwerten, wenn alle Beteiligten von dieser Einschätzung ausgegangen sind. Dies gilt vor allem für Parallelverfahren im Zivilrecht

Für alle anderen Fälle sind die Niederschriften aus einem Straf- oder Bußgeldverfahren in der Regel nicht verwertbar. Dies liegt, von Protokollen über eine ermittelungsrichterliche Vernehmung abgesehen, daran, dass Protokolle einer Vernehmung im Rahmen einer Straf- oder Bußgeldverhandlung vor dem Amtsgericht inhaltlich im wesentlichen durch den Protokollführer bestimmt werden (§ 273 Abs.2 StPO) oder bei einer Verhandlung vor der Strafkammer keine Angaben über den Inhalt der Aussage enthalten (§ 273 Abs.1 StPO). Hinzu kommt, dass die Parteien und insbesondere die Prozessvertreter des Zivilrechtsstreites nicht mit dem Strafverfahren befasst waren und deshalb die Glaubwürdigkeit der Zeugen und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben nicht beurteilen können.

Bei den notwendigerweise hohen Anforderungen im Rahmen der Beweiswürdigung ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Regelung, den angestrebten Zweck nicht erreichen kann.

Es wäre daher sinnvoller, eine wirkungsvolle Reform des Adhäsionsverfahrens anzugehen, die für alle Beteiligten wirkungsvolle Verbesserungen und eine beschleunigte Abwicklung der Verfahren bringen kann.

Der vorherzusehende geringe Effekt rechtfertigt nicht eine so gravierende Einschränkung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, wenn nicht alle Beteiligten einverstanden sind. Für eine einvernehmliche Regelung reicht aber der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Satz 2 zu § 284 aus.

Warum die Überschrift sich nur auf die Verwertung der Vernehmung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren beschränkt, ist aus dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut nicht zu erschließen, da dieser sich auf eine richterliche Vernehmung in einem anderen Verfahren, also z.B. auch in einem anderen Zivilverfahren bezieht. So wird es auch bei der entsprechenden Regelung des § 411 a gesehen.

Zu Nr. 14 § 411 a – neu- ZPO)

Hinsichtlich der Verwertung eines Sachverständigengutachtens stellt sich die Situation anders dar als bei den Niederschriften aus anderen Verfahren. Hier scheint die vorgeschlagenen Regelung durchaus sinnvoll, auch wenn der Rationalisierungseffekt gegenüber der derzeitigen Rechtssituation beschränkt sein dürfte, da in der Praxis gerade in den angesprochenen Massenverfahren im Mietrecht derzeit bereits sehr oft so verfahren wird. Die vorgeschlagene Regelung ist aber durchaus sinnvoll, um hier dem Gericht die Möglichkeit der Verwertung als Gutachten zu geben, bei gleicher Beweisfrage und wenn die Parteien, aus welchem Grunde auch immer einer Verwertung nicht zustimmen sollten. Aufgrund der Regelungen des § 411 Abs.3 und 4 haben die Parteien auch hier noch die Möglichkeit Erläuterungen zu verlangen und Einwendungen und ergänzende Fragen vorzubringen.

Zu Nr. 15 (§ 415 a – neu – ZPO)

Auf den ersten Blick erscheint die vorgeschlagene Beweisregel in Anbetracht der unterschiedlichen Strukturen eines Zivil- und eines Strafverfahrens bedenklich. Insbesondere im Hinblick auf den sogenannten „Deal“ im Strafprozess können Zweifel an dem zustande kommen der als erwiesen erachteten Tatsachen aufkommen.

Allerdings erscheint die Beschränkung auf die ausdrücklich im Urteil „für erwiesen erachteten Tatsachen“ ausreichend, um hier erheblichen Bedenken, die insbesondere aus der Anwaltschaft kommen, auszuräumen. Tatsachen, die ein Strafgericht ausdrücklich als erwiesen betrachtet, bedürfen einer intensiven Überprüfung und Beweiswürdigung durch das Strafgericht. Es ist daher davon auszugehen, mit der Begründung des Entwurfes, dass für diese Tatsachen der volle Beweis erbracht ist. Soweit substantiiert Zweifel vorgebracht werden können, wird durch den vorgesehenen Abs. 2 die Möglichkeit des Gegenbeweises eröffnet. Insoweit kann auch durch die als Beweismöglichkeit zugelassene Parteivernehmung den oben genannten Bedenken bei einem „Deal“ im Strafprozess begegnet werden. Dies wird allerdings dazu führen, dass in Zukunft, insbesondere bei Wirtschaftsstrafverfahren, auch die zivilrechtlichen Folgen bedacht werden müssen. Durch die Regelung des § 29 EGZPO gem. Art. 2 dieses Entwurfes wird dieser neuen Situation auch Rechnung getragen

Im Gegensatz zu der Verwertung von Niederschriften aus Straf- und Bußgeldverfahren im vorgesehenen § 374 – neu - ZPO ist die Beweisregel des § 415a –neu- ZPO geeignet wiederholte Beweisaufnahmen zu vermeiden und Verfahren deutlich zu vereinfachen.

Auch dies gilt allerdings mit der Einschränkung, dass bei einer sinnvollen Gestaltung eines Adhäsionsverfahrens die durch den Entwurf aufgeworfene Problematik sich nicht stellen würde, da dann auch die zivilrechtlichen Ansprüche geklärt wären.

Zu Nr. 18 und 20 (§§ 541 Abs.1 und 565 ZPO)

Es ist nicht erkennbar woraus sich der Bedarf für diese Regelung ergeben soll. Da es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt, bestehen allerdings auch keine Einwendungen.

Artikel 9 Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und

Artikel 10 Änderung des Handelsgesetzbuches

Die vorgeschlagene Regelung, die Handelsregisterführung auf andere Aufgabenträger zu übertragen, wird abgelehnt.

Wir halten es nicht für sinnvoll, diese Aufgaben von den dafür personell und technisch gut gerüsteten Amtsgerichten auf andere Träger (Industrie- und Handelskammern?) zu übertragen – abgesehen davon, dass dies nach Änderung der Gebührenvorschriften finanziell kaum noch attraktiv ist.

Berlin, den 15. Juni 2003